

Dokumentation der täglichen Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz für Arbeitsverhältnisse im Taxi- und Mietwagengewerbe

– Wichtig: Die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten sind mindestens **wöchentlich** zu führen, denn der Arbeitgeber im Taxi- und Mietwagengewerbe ist nach § 17 MiLoG verpflichtet, **Beginn, Ende** und **Dauer** der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren.

Arbeitgeber/in: _____

Name und Vorname der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers: _____

Aufzeichnungen für die Zeit vom: _____ bis _____

Arbeitstag	Zeitraum von (Beginn)	bis (Ende)	Stunden (Zeitraum abzüglich Pausen*) (Dauer)	Unterschrift des Arbeitgebers/Datum

Die angegebenen Zeiten/Daten werden bestätigt:

Unterschrift ArbN(in)/Datum

*Zeiten unterhalb von 15 min sind nicht als Pause anrechenbar